



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 25/2019

Datum: 19.11.2019

Datum	Inhalt	Seite
12.11.2019	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Fa. Pyrosafe Reken GmbH & Co KG	1 – 2
15.11.2019	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
08.11.2019; 13.11.2019; 11.11.2019	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 4
14.11.2019; 14.11.2019	Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	4 – 5
08.11.2019	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	5 – 6
07.11.2019	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	6

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes
(Sonderschutzplanes) für die Fa. Pyrosafe Reken GmbH & Co KG

Nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der auf Grundlage des § 30 BHKG aufgestellte Entwurf des externen Notfallplanes für die Fa. Pyrosafe Reken GmbH & Co KG, Holtkämpe 12, 48734 Reken, liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.11. bis 20.12.2019 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Zimmer 1181 (Etage 1C)
Burloer Str. 93
46325 Borken

sowie beim
Bürgermeister der Gemeinde Reken
Ordnungsamt
Zimmer 1.14
Kirchstraße 14
48734 Reken

öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Borken, 12.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

In Vertretung
gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Daniel Hans Gerhard, geboren am 01.10.1992 in Auerbach i.d.OPf., zuletzt wohnhaft in Oberlau 46 in 48727 Billerbeck, ist ein Dokument vom 31.10.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.45894, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez. Langer

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Reinhard Benneker, wohnhaft in 48683 Ahaus, Quantwick 15, hat mit Antrag vom 30.08.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Quantwick 15, Gemarkung: Wüllen, Flur: 26, Flurstück: 27, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines Zündstrahlmotors gegen einen Gas-Otto-Motor. Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage 2,033 MW, die elektrische Leistung unverändert 865 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW im vorhandenen Maschinenraum ausgetauscht. Die elektrische Leistung ist identisch, die Feuerungswärmeleistung etwas höher. Da das Gas-Otto-BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen nur geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 08.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02986 2018-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Anton Stegemann, wohnhaft in 48739 Legden, Wehr 163, hat mit Antrag vom 22.12.2017 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Legden, Wehr 163, Gemarkung: Legden, Flur: 36, Flurstück: 67, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Ferkelstalles sowie die Umstrukturierung im Bestand. Nach Durchführung der Maßnahme können auf der Hofstelle 744 Sauen, 7 Jungsauen, 3 Eber und 6.184 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens wurden sowohl die Freisetzung von Staub, Ammoniak und Stickstoff als auch von Gerüchen gutachterlich betrachtet. Demnach sind die erforderlichen Grenzwerte für FFH-Gebiete bzw. die Depositionsraten eingehalten. Bei der Geruchsbelastung trägt das Vorhaben im Planzustand nicht zu einer Erhöhung der Immissionswerte bei. Es kommt laut Untersuchungsergebnis sogar zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01271 2018-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die 2K-BioEnergie GmbH & Co. KG Herrn Klemens Klümper mit Sitz in 46325 Borken, Eggenkamp 28, hat mit Antrag vom 17.07.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Beckenstrang 89, Gemarkung: Borken, Flur: 31, Flurstück: 81, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Mehrzweckhalle und die Anpassung der Stoffströme. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Millionen Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit den Vorhaben werden eine weitere Mehrzweckhalle für die Biogasanlage errichtet und die Inputstoffe angepasst. Die erzeugte Biogasmenge bleibt unverändert, eine Erhöhung der Gesamtemissionen erfolgt somit nicht. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 11.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01971 2019-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat der Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2 mit Datum vom 07.11.2019 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117 mit einer Nennleistung von 3.600 kW und einer Nabenhöhe von 119,9 m mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Estern, Gemarkung: Estern, Flur: 8, Flurstück: 37, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster – eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 20.11.2019 bis zum 03.12.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/service/themen/bauen-wohnen-immissionsschutz/bauen-wohnen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen/>.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02939 2018-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat der Bürgerwind Gronau Epe GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Lange Seite 3 mit Datum vom 06.11.2019 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5300 kW und einer Nabenhöhe von 161 m auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Metelner Damm, Gemarkung: Epe, Flur: 65, Flurstück: 28, und Gemarkung Epe, Flur: 63, Flurstück: 4, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster – eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 20.11.2019 bis zum 03.12.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachdienst Bauordnung – Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/service/themen/bauen-wohnen-immissionsschutz/bauen-wohnen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen/>.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.11.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03157 2018-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 20.07.2018 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Erneuerung des Durchlasses „Schlossstraße“ und Gewässerausbau am Rheder Bach auf dem Grundstück Gemarkung Vardingholt, Flur 17, Flurstück 9.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 8. November 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/57178

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

**Kraftloserklärung einer Sparkunde
der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337961833 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand